

# Hallische Zeitung

vorm. im G. Schwesfche'schen Verlage. (Hallischer Courier.)

**Abonnements-Preis**  
pro Quartal 3 Mark  
(incl. halbj. Zeitungsbillett und  
landw. Mittheilungen).  
Die Hallische Zeitung erscheint wöchentlich  
in erster Ausgabe Donnerstags 11 Uhr  
in zweiter Ausgabe Nachmittags 3/4 Uhr.



**Rezeptionsgebühren**  
Für die halbjährliche Zeit oder deren Raum  
18 H., 15 S. für Halle und Reg.-Bezirk  
Vertheilung.  
Postkosten von der Spitze des Ankeramtes  
pro Jahr 40 Pf.

N 284.

Verlag der Actien-Gesellschaft Hallische Zeitung.

Halle, Mittwoch, 3. December.

Verantwortl. Redakteur: Dr. O. Gerhardt.

1884.

## Die höhere Bürgerschule.

Der deutsche Realgymnasien-Verein hielt am Freitag in Berlin im Restaurant Zenig eine Versammlung ab, welche sowohl durch den auf der Tagesordnung stehenden Vortrag des Direktors des Real-Real-Gymnasiums, Dr. Bach, als auch durch die an den Vortrag sich knüpfende Diskussion von ganz besonderem Interesse war. Nach einigen einleitenden Worten ertheilte der Vorsitzende Direktor Schwabbe das Wort dem Direktor Dr. Bach, derselbe verweilte sich namentlich in eingehender und interessanter Rede über das Thema: „Die höhere Bürgerschule oder Mittelschule im Anschluß an die Verhandlungen des deutschen Vereins für Sozial-Politik (Frankfurt a/M. 1884).“

Schon in dem Paragraphen 1 des Statuts des allgemeinen deutschen Realgymnasien-Vereins ist enthalten, daß jede selbstständige höhere Lehr-Anstalt mit akademisch gebildetem Lehrer-Kollegium, welche zwei fremde Sprachen obligatorisch betreibt und die Berechtigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst gewährt, ein berechtigtes Organismus sei, für dessen Interesse der Verein einzutreten habe. Bereits vor einem Decennium hatte sich zu Braunschweig im Oktober 1874 eine deutsche Realgymnasien-Versammlung eingehend mit dieser Frage beschäftigt und eine Reihe von Theilen angenommen, deren erste lautete: Die Pflege der höheren Bürgerschule ohne Latein und ihre Ausbildung und weitere Verbreitung ist eine besonders wichtige Aufgabe der nächsten Zukunft.“ Als die Frage in Berlin bestimmtere Gestalt anzunehmen begann, hat sie auch der Realgymnasien-Verein zu einem Gegenstand seiner Erwägungen am 30. October 1883 insbesondere gemacht, welche damals durch einen Vortrag des Vorsitzenden Dr. Schwabbe (Dorchesterstädtisches Gymnasium) eingeleitet wurden. Inzwischen traf auch zur Eröffnung einer Berliner höheren Bürgerschule mit einem von der preussischen Norm vom 31. März 1882 erheblich abweichenden Lehrplan die Genehmigung des Ministeriums ein — die wichtigsten Stellen wurden durch den Vortragenden versehen — und sind im Anfang des Winter-Semesters die drei untersten Klassen dieser Anstalt — Sexta, Quinta und Quarta — in der Wasserthorstraße Nr. 31 mit etwa 50—60 Schülern pro Klasse eröffnet worden. Dem Plane der städtischen Behörden, mit der Zeit eine größere Anzahl solcher Schulen zu eröffnen, kann der Verein nur seine moralische Unterstützung leisten.

Zur Klarlegung der Sachlage wird auf die Entwicklung derselben in ihren früheren Stadien eingegangen, insbesondere auf des Stadt-Schulraths Hoffmanns Schrift über die Einrichtung öffentlicher Mittelschulen in Berlin 1869, auf die Verhältnisse in Breslau, wo die erste derartige Anstalt in den altpreussischen Provinzen gegründet und mit der nachgehenden Berechtigung vom Reichsfolger-Kant versehen worden ist, und wo jetzt drei solcher An-

stalten in Blüthe stehen, auf die Verhandlungen der October-Konferenzen auf das die Reichsverhältnisse ordnende Schreiben des Reichskanzler-Kantens an die Bundes-Regierungen vom 31. März 1878 und den daran geknüpften Erlaß Fall's am 21. September 1878, auf die Verhältnisse in Hamburg, Hannover und anderen Städten, welche deutsche höhere Bürgerschulen gegründet haben.

Es wird ferner auf die neueste Literatur verwiesen, in welcher diese Frage behandelt ist, insbesondere auf Comrad's „Universitäts-Studium in Deutschland während der letzten 50 Jahre“ und das vorzügliche Buch des Berliner Professor Paulsen, „Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten“.

Der Verein für Sozial-Politik hat in seiner dies-jährigen II. Sitzung am 7. October in Frankfurt a/M. die Einwirkung der Organisation unserer höheren und mittleren Schulen auf das soziale Leben und die Erwerbsthätigkeit der Nation eingehend erörtert, und wenn auch zum Schluß der Vorsitzende Professor Rasse diese Erörterung nur als eine „General-Diskussion“ bezeichnet, so haben doch ebenso sehr die beiden Referenten General-Sekretär Bunt-Diffendorf und Gymnasial-Professor Dr. Stürenburg-Verlag, wie die zehn Herren, welche sich an der mehrstündigen Debatte beteiligten, eine Menge einzelner wichtiger Punkte hervorgehoben und erörtert. Aber so verschieden auch die Stellung sein mochte, von welcher die einzelnen Redner ausgingen, darin stimmten sie alle überein, daß das gegenwärtige höhere Bildungswesen unhaltbar geworden sei, und Stürenburg, ein klassischer Gymnasial-Pädagoge, hob es gebührend hervor, daß die Forderung der Real-Abteilungen vom Studium der Medizin geradezu als ein Unrecht empfunden werden müsse.

Noch eingreifender in alle Verhältnisse aber erschien allen Rednern die Berechtigung für den einjährigen Dienst, und es ist im höchsten Grade interessant nachzulesen, welche Ansichten über die Vorzüge und Nachtheile dieser Einrichtung in jener Versammlung entwickelt worden sind. Naturgemäß mußten dabei auch alle Redner auf die Stellung und Gestalt der deutschen höheren Bürgerschule eingehen, welche mit dieser Berechtigung abschließt. Da war denn wieder, wie der Vortragende ausführte, eine volle Stimmeneinhelligkeit vorhanden und von den Referenten wie von dem Vorsitzenden konnte zum Schluß unter dem Beifall der Versammlung constatirt werden, daß Alle diese Gattung von Schulen mehr gepflegt, gefördert und veredelt sehen möchten.

Nach dem Beendigten, mit allgemeinem Beifall aufgenommenen Vortrag des Dr. Bach eröffnete der Vorsitzende Dr. Schwabbe die Diskussion zu demselben. Der auf dem Gebiete des Schulwesens rühmlich und oft genannte Vortragsbesitzer und Abgeordnete Combar behandelte

im Anschluß an die Mittel-Schule respective an die höhere Bürgerschule, welche ihren Schülern eine abgeschlossene allgemeine Bildung zu geben im Stande seien, in Sonderheit die Frage technischer Bildungs-Anstalten für den bürgerlichen Mittelstand. Seit Eingehen der Provinzial-Gewerbe-Schulen, welche weder in der Vergangenheit in ihrer eigenartigen Organisation ihrer Aufgabe gewachsen waren, noch weniger aber heute den Ansprüchen genügen würden, existiren neue technische Hoch-Schulen, welche dem Bedürfniß des zahlreicheren bürgerlichen Mittelstandes und der Techniker, wie sie für das gewöhnliche praktische Leben verlangt werden, um deswillen nicht genügen, weil sie ihre Schüler und Studirenden in langjährigen Semestern zu hochgebildeten Ingenieuren herzubilden. Die Ueberproduktion an solchen hat eine wahre Kalamität für die mittleren Branchen der Technik im Gefolge, für welche ein weit geringeres Maß des Wissens vollkommen genügen würde. Bildungs-Anstalten in diesem Sinne existiren aber zur Zeit nicht und doch sind sie ein tiefempfundenes Bedürfniß.

Man lasse die jungen Leute, welche sich einem praktischen technischen Beruf zuwenden wollen, nachdem ihnen eine allgemeine und zwar abgeschlossene Bildung auf einer Mittel- oder höheren Bürgerschule zu Theil geworden ist, ein oder einige Jahre praktisch in ihrem gewählten Beruf arbeiten, schaffe ihnen aber dann Gelegenheit, dasjenige Maß des Wissens sich auf einer mittleren technischen Schule, oder wie sonst man immer die zu gründenden Anstalten nennen will, anzuweihen, welches für den gewählten Beruf und Stand genügt und verpöfe sie nicht mit einem Uebermaß des Wissens voll, das ihnen für die Berufssphäre keinen Nutzen bringen kann. Für diejenigen, welche sich zu eigentlichen Ingenieuren und hochgebildeten Technikern ausbilden wollen, müßten natürlich die technischen Hochschulen bestehen bleiben. Das angeregte Thema interessirte die Versammlung in hohem Maße, so daß sich die Diskussion zu einer recht lebhaften und die Frage lösenden gestaltete. — Die Zeit war unbedenklich sehr erheblich vorgeschritten, so daß die Beantwortung des zweiten Punktes der Tagesordnung: „Fortsetzung der Erörterungen über Gesundheitspflege in der Schule“ vertagt werden mußte.

## Pöhlitzer Tagesbericht.

### Deutsches Reich.

Der Reichstag beschäftigte sich in seiner 6. Plenarsitzung am Montag mit der Dampfsubventions-Vorlage in erster Lesung. Die Diskussion wurde eingeleitet durch den Staatssekretär Dr. Steppan, welcher darauf hinwies, daß die Vorlage gegen die vorjährige einen wesentlich veränderten Charakter habe, welcher geeignet sein dürfte, mande gegen die Vorlage geäußerte Bedenken zu befriedigen. Es haben sich in Deutschland manche Veränderungen voll-

aber er mußte schließlich zugeben, daß unter den obwaltenden Verhältnissen die Ablehnung nicht erfolgen dürfte.

Von Antonie wurde in dieser Stunde nicht gesprochen, der Major entfernte sich wieder, sobald er die Zulage des Hauptmanns erhalten hatte.

Wie auch dieser Zweikampf enden mochte, der Hauptmann von Witterfeld durfte nun der Hoffnung sich hingeben, daß der Vater Antonies seine Werbung unterstützen werde, und damit glaubte er, dem heiß ersehnten Ziele nun einen großen Schritt näher gekommen zu sein.

Am nächsten Morgen holte er den alten Herrn ab, er fuhr mit ihm gemeinschaftlich zu dem Wäldchen, in dem das Duell stattfinden sollte. War es eine Vorurtheil, daß der Kampf für ihn unglücklich enden könne, oder hatte der Hauptmann schon seine volle Gunst gewonnen, der Major klagte auf diesem Wege sich bitter an, daß er das Lebensglück seines Kindes untergraben habe.

Er gelobte, ein anderes Leben zu beginnen, er wollte nun auch nicht ruhen, bis Antonie ihm verzeihen und das Kloster verlassen hätte.

Freudig wollte er dem Hauptmann die Zukunft seiner Tochter anvertrauen, wenn es diesem gelang, die Liebe Antonies zu gewinnen und in dem Streben danach versprach er ihn zu unterstützen.

Für den Fall, daß das Duell für ihn unglücklich endete, bevollmächtigte er den Hauptmann, dies Alles dem Wäldchen mitzutheilen und ihm mit den letzten Grüßen den Segen des Vaters zu überbringen.

Der Hauptmann gelobte in diesem Falle, der Waise ein treuer Freund zu sein, auch dann, wenn seine Hoffnungen keine Erfüllung fänden, und mit herzlichen Dankworten bedrückte der alte Herr ihn dafür die Hand.

Während dieser Unterhaltung war in der Seele des Hauptmanns der Wunsch rege geworden, das Duell, wenn eben möglich, zu verhindern; hielt der Major, was er ver-

(Nachdruck verboten.)

## Verloren!

Roman von Ewald August König.

[Fortsetzung.]

„Wie dürfen Sie wagen, mir das zu sagen?“ brauste der Major auf. „Gab ich Ihnen mein Ehrenwort, so geschah dies unter anderen Verhältnissen.“

„Rechtfertigen Sie sich nicht“, unterbrach der Chevalier ihn höhnlich, „Sie können es nicht, und ich verzichte auf den Versuch, der Ihnen ja doch nicht gelingen würde. Sie nehmen Ihre Wort zurück, mich kann das kaum überraschen, wenn ich Ihre Vergangenheit berücksichtige. Sie sind immer ein Vamp gewesen, alter Freund, Sie haben mich auf der Laidie geirritet.“

Wetter kam er nicht, die Hand des Majors war mit seiner Wange sehr unanständig in Berührung gekommen. Mit einem Ausruf rief er den Chevalier von jenem Sitz auf, der alte Herr rief einen Degen von der Wand und trat ihm kampferreicht gegenüber.

„Komm nur heran, Du Schuft!“ rief er in maßlosem Zorn, „bei allen Teufeln in der Hölle, Dein arbeitsloses Leben gilt mir nicht mehr als ein Pappentisch!“

Der Chevalier sah ein, daß er in diesem Augenblick bei einem Angriff den Kürzeren zog, er verdrängte die Arme auf der Brust und hielt den flammenden Blick durchdringend auf seinen Gegner gefestigt.

„Auf einen Werd würde es Ihnen nicht antommen“, höhnte er. „Sie haben so Manches auf dem Gewissen, was Sie für's Buchthaus reif macht, so daß dieses Verbrechen die Schuld nicht wesentlich erschweren dürfte. Wenn Sie keine Remme sind, so werden Sie wissen, was ich nun von Ihnen fordern darf und muß, verweigern Sie es mir, so werde ich auf offener Straße mit der Keitpeitsche meine Revanche nehmen.“

Der alte Herr ließ den Degen sinken; hatte er zu rasch gehandelt, so mußte er nun auch die Folgen tragen, er dachte nicht daran, die Forderung zurückzuweisen.

„Ich werde Ihnen die Revanche nicht verweigern“, sagte er.

„So will ich Sie morgen früh punkt sechs Uhr in dem uns bekannten Wäldchen erwarten“, erwiderte der Chevalier heiser. „Mit oder ohne Sekundanten, Sie werden kommen, wenn Sie nicht öffentlich gesündigt werden wollen. Waffe: Pistole, Distanz fünf Schritte!“

Ohne eine Minute abzuwarten, führte er hinaus, und tief aufathmend strich der Major mit der Hand über seine Augen.

Die Wäldchen waren gefallen, die Folgen der raschen That mußte er auf sich nehmen, er konnte nun nicht mehr zurück, das Verhängnis trieb ihn vorwärts, er selbst hatte es heraufgeführt.

Ueberraus war es nicht sein erstes Duell, und er besaß Muth genug, in einen Pistolenschuß hineinzuhauen, der Feigheit hatte er noch nie sich schuldig gemacht.

Wenn er dieses Duell abgelehnt hätte und in Folge dessen von dem Chevalier öffentlich beschimpft worden wäre, so würde ihn das in den Augen seiner früheren Kameraden noch mehr entehrt haben, während das Duell selbst ihnen bewies, daß sie ihn in mancher Beziehung falsch beurtheilt hatten.

Nach langem Nachdenken begab er sich in die Wohnung des Hauptmanns, er wollte ihn bitten, ihm als Sekundant zu dienen, einen anderen Freund, an den er diese Bitte richten konnte, besaß er nicht.

Er traf ihn zu Hause, der Hauptmann hatte eben seinen Brief an Antonie abgeschrieben und sah in dem Besuche des alten Herrn ein gutes Zeichen für seine Wünsche und Hoffnungen.

Die Mittheilungen des Majors bekräftigten ihn, er wollte Anfangs den alten Herrn bewegen, das Duell abzulehnen,

zogen, Deutschland hat Bericht geleistet auf die Aufzuer-  
telt, es ist eingetreten in die Kolonialpolitik, welche die  
allgemeine Zustimmung bereits erhalten hat. Das die  
Verhältnisse überaussehr Dampfverbindungen ein  
wichtiges Mittel zur Stärkung dieser Politik ist, bedarf  
keines Beweises. In Anerkennung der nationalen Zwecke,  
welche die Vorlage verfolgt, haben auch die Regierungen  
von Baiern und Württemberg sich bereitwillig dazu ver-  
standen, zu den Kosten dieses Unternehmens beizutragen.  
Auch dadurch ist eine Veränderung der Vorlage eingetreten,  
und in formeller Beziehung ist es, da Baiern und Württem-  
berg nicht zu der deutschen Postverwaltung gehören, nötig  
geworden, die Ausgabe nicht auf den Postetat zu setzen,  
sondern auf den des Reichsamt des Innern. Die Re-  
gierung ist durch nationale Kundgebungen in ihrem Vor-  
gehen gefürchtet worden, es wird aber auch nicht an Segnern  
fehlen, welche aus der gegenwärtigen finanziellen Lage  
Gründe gegen die Vorlage herleiten werden. Ein lebens-  
voller Staat insofern kann seine Mission nur erfüllen,  
wenn er nützliche Anlagen nicht unterläßt, auch in Zeiten,  
in denen das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Aus-  
gaben nicht vollkommen vorhanden ist. Diesen wenigen  
einleitenden Worten fügt der Redner die Bitte um Be-  
schleunigung der Beratung hinzu. Lassen Sie die Dampfer  
ohne Bezug von Stapel gehen, Sie können überzeugt sein,  
daß die lebhafteste Zustimmung der Nation zu erhalten.  
An der Diskussion beteiligten sich die Abg. Huene,  
Stolle, Bamberg und Richter (Hagen) gegen die  
Vorlage, während die Abg. Graf v. Holstein, Boer-  
mann (Samburg), Dr. Warquardt, Graf, Graf  
Behr-Behrenhoff und Dr. Gerlach, sowie Fürst  
Bismarck, welcher auf kurze Zeit der Sitzung bewohnt,  
dafür sprachen. Nach geschlossener Diskussion überwies  
das Haus die Vorlage an eine Kommission von 21 Mit-  
gliedern der Reichstages-Kommission die Abg. H.  
Gammacher, Kochmann und v. Busse und zu Stell-  
vertretern die Abg. Retzsch, v. Bunsen und Meyer  
(Halle). Nächste Sitzung: Mittwoch 12 Uhr. Anträge  
Windthorst, von Jagowitsch, Kaiser etc.

Aus der Beratung der Budgetkommission des  
deutschen Reichstages vom Sonnabend werden Vorgänge  
gemeldet, die einiges Aufsehen erregen. Im Etat des  
Auswärtigen Amtes wird diesmal eine neue Forderung  
für die Besoldung eines Direktors der neu zu schaffenden  
dritten Abteilung in Höhe von 20000 M. gestellt. Der  
bayerische Reichsminister von Franckenstein stellte den  
Antrag, diese Summe abzulehnen und statt mit  
demselben durch. Ferner wünschte das nämliche Mitglied  
auch von der Summe von 150000 M., welche das Aus-  
wärtige Amt zur Erschließung des Innern von Central-  
afrika verlangt, ein Drittel gestrichen zu sehen. Auch  
bei diesem Posten entschied die Kommission im Sinne des  
genannten Antragstellers, indem sie hat der 150000 M.  
nur 100000 M. bewilligte, obgleich die Herren v. Böttcher,  
v. Bunsen (freil.) und v. Benda (national.) sehr ent-  
schieden für die Genehmigung eingetreten waren. Das Ver-  
halten des erwähnten Centrumsmitgliedes hat insofern  
außerordentliches Aufsehen erregt, als man davon einen  
neuen Beweis dafür erhielt, daß man glaubt, daß das  
Centrum eine energisch oppositionelle Politik zu verfolgen  
entschlossen ist. Die Ablehnung des Gehaltes für den  
zweiten Direktor im Auswärtigen Amt wird der Fürst  
Bismarck als einen gegen sich selber gerichteten persön-  
lichen Hieb auffassen, da das Auswärtige Amt sein eigen-  
er und unentbehrlicher Apparat ist mit dem in Deutsch-  
lands Interessen und Deutschlands Machtstellung nach  
Außen hin zur Geltung zu bringen hat. Wenn dieser  
Apparat nicht reich und gut arbeitet, so entstehen aus  
solchem Mangel unabwehrbare Schwierigkeiten und Hemm-  
nisse für des Fürsten auswärtige Politik. Man kann  
hiernach begreifen, daß der Fürst über diese Ablehnung  
einer von ihm als unabweislich bezeichneten Vernehmung  
der Kräfte, die bisher durch die ungeheure Arbeitslast  
über die Gebühr angegriffen werden mußten, um so mög-  
lichst gestimmter sein muß, als die Forderung sehr sorgsam  
bedenkt werden ist. Der Vertreter der Regierung be-  
merkte zur Vertiefung dieses Postens, daß es sich hier  
keineswegs, wie vielfach in der Presse behauptet worden

sprach, so konnte er später in die Gesellschaft zurücktreten,  
und dadurch würden wohl am besten die Gründe bezeugt,  
auf die Antonie bisher ihre Weigerung gestützt hatte.

Der alte Herr war damit einverstanden, er wollte die  
belebendsten Worte zurücknehmen, nur sollte man ihm  
nicht zumuten, mit dem Chevalier ferner noch zu verkehren.  
Der Chevalier von Montfleury war mit seinem Sekun-  
danten kurz vorher auf dem Kampfplatz eingetroffen, der  
Hauptmann begann ohne Bögen mit dem Verhörungs-  
verf, der sofort schroff zurückgewiesen wurde. Eine Be-  
leibung, wie die ihm zugestift, könne nur mit Blut ge-  
gessen werden", erwiderte der Chevalier rauh, „er habe  
keine Bedingungen gestellt, sie seien angenommen worden,  
nur eine Wemme ziehe im letzten Augenblick Angst.“

Diese im höchsten Tone gegebene Erklärung machte  
die Verhörung unmöglich, die Sekundanten haben nun  
nichts weiter zu thun, als die Waffen zu laden und die  
Distanz abzumessen, um den Duellanten ihre Plätze an-  
zuweisen.

Der Chevalier verlangte als Beleidigter das Vortritt  
des ersten Schusses, diesem Verlangen aber trat der Haupt-  
mann energisch entgegen, er setzte es durch, daß der Gegner  
auf ein gegebenes Zeichen gleich feuern sollte.

Unabgabar das Ioberte aus den stehenden Augen  
des Chevalier, während er mit erhobener Waffe auf das  
Kommando wartete; der Major war weniger leidenschaft-  
lich, aber die Sekundanten sahen deutlich, daß seine Hand  
zitterte.

Das Kommando wurde gegeben, die Schiffe fielen  
zugleich, nur einige Sekundanten (sind der Major noch, dann  
brach er lautlos zusammen.

Um den Chevalier, der unwunderbar zu sein schien,  
kürmerte sich Niemand, er war noch einmal einen höf-  
licheren Blick auf den leblosen Körper, neben dem die  
Sekundanten knieten und schritt mit kurzem Gruß, ohne  
seinen Bestand anzudeuten rasch von bannen.

(Fortsetzung folgt.)

sei, um eine Kolonialstelle, sondern lediglich um eine un-  
angenehme Entlastung der zweiten Abteilung des Aus-  
wärtigen Amtes, welche im letzten Jahre nicht  
weniger als 47000 Nummern zu bearbeiten gehabt habe.  
Dazu trete für den Direktor der zweiten Abteilung der  
immer mehr anwachsende persönliche Verkehr mit dem  
diplomatischen Korps in handelspolitischen Sachen. Die  
Erfahrungen der letzten Jahre (Erkrankung zweier Direk-  
toren in Folge von Ueberarbeitung) zwingen gerade zur  
Teilung der Geschäfte. Es löst sich schon heute vor-  
aussehen, daß in der Plenarberatung um den gedachten  
Budgetposten ein scharfer Streit entbrennen wird, da der  
Fürst bekanntlich nicht gewohnt ist, auf Dinge zu ver-  
zichten, die er im Interesse des Reichs für dringend er-  
forderlich erachtet.

Die Vorbesprechungen wegen Bildung einer freien  
wirtschaftlichen Vereinigung im Reichstagesgebäude  
zu einem erfreulichen positiven Resultate geführt, und es  
wird in diesen Tagen die definitive Konstituierung statt-  
finden. Vielleicht darf man den Fraktionsbeschlüsse des  
Centrums im Sinne einer Erhöhung der Komplexität als  
im Zusammenhang mit diesen Betreibungen stehend be-  
trachten.

Zur Beteiligung des Reiches an internationalen Polari-  
forschungen waren 1882 insgesamt 300000 M. bereit gestellt  
worden. Nachdem die 1882 und 1883 zur Unterbringung der  
internationalen Polarforschungen veranschlagten deutschen Exzes-  
tionen erfolgreich zu Ende geführt waren, ergab sich die Not-  
wendigkeit, das Bureau der deutschen Polarforschung zum an-  
nordlichen wissenschaftlichen Bearbeitung der gewonnenen Re-  
sultate heranzuführen. In der Hauptstadt ummöglich gemacht  
haben. In Folge dessen sind der deutschen Polarforschung be-  
hufs Fertigstellung und Durchführung der notwendigen Ma-  
nahmen vorweg 27000 M. außerordentlich zur Verfügung gestellt  
worden. Die Bearbeitung des Materials wird voranschreiten  
in der nächsten Zeit. Die Kosten der Expeditionen sind ins-  
gesamt auf das Geschäftsjahr 1885/86 entfallen, sind auf 65000 M.  
geschätzt und demgemäß werden in dem Etat pro 1885/86 noch  
38000 M. für diese Zwecke gefordert.

Dem Reichstage ist der Bericht über die Anordnungen  
der preussischen und hamburgischen Regierung betref-  
fend Ausführung des Sozialistengesetzes zugegangen. In  
demselben heißt es:

Nach den bei der letzten Wahlbewegung gemachten Erfah-  
rungen ist zwar unvermeidbar eine mehr gemäßigte Haltung der  
sozialdemokratischen Partei in Berlin zu Tage getreten, welche  
einen trübseligen Gegensatz zu den früheren Sozialisten-  
bilden, wie dieselben in früheren Jahren bei gleicher Gelegenheit  
wahrgenommen worden sind. Dieses Verhalten scheint freilich  
nicht das Ergebnis rein tatsächlicher Erwägungen von Seiten der  
Parteileitung, als das einer grundsätzlichen Wende, von dem  
alten Parteiprogramm getrennt zu sein. Immerhin aber, in  
dem Umstande, daß die Agitation wieder, wenn auch nur zeit-  
weise, in weniger revolutionäre Bahnen gelenkt worden ist, eine  
bestimmte Milderung der Ausnahmeregeln zu erwidern, und  
dieser Grundsatz allenfalls eine neue hinreichende Bestätigung  
jener Maßregeln geben müßte. Dazu kommt ferner die  
Erwägung, daß die scharfen Waffen des Gesetzes vom 21. Okt.  
1878 sich in erster Linie gegen diejenigen Mitglieder der sozial-  
demokratischen Partei richten, wie die anarchistische Gruppe,  
der unmittelbaren gewaltthätigen Umsturz der bestehenden Staats-  
und Gesellschaftsordnung offen als ihr Ziel bezeichnen, und im  
dieses zu erreichen, vor keiner Art von Uebelthat zurückzudenken.  
Diese Fraktion der Sozialdemokratie beteiligt sich beifam-  
meltlich an der Ueberführung der Sozialdemokratie auf die  
Sozialdemokratie bei den letzten Reichstagswahlen abgegebenen  
Stimmen lassen sich daher weder für die Unentbehrlichkeit noch  
gegen die Wirksamkeit der durch das Gesetz von 1878 den Re-  
gierungen anvertrauten außerordentlichen Vollmachten Argumente  
ableiten.

Es wird auch weiter ausgesprochen, daß sich die ge-  
steigerte Thätigkeit der Partei vorzugsweise in der Ab-  
haltung zahlreicher öffentlicher und geheimer Versamm-  
lungen, in der verstärkten Verbreitung der Parteivorlage  
und sonstiger Preßerzeugnisse, sowie in bedeutenden Ju-  
wendungen an die Parteifläche bemerkbar machte, und daß  
die Anzeigen der Sozialrevolutionäre und Anarchisten,  
welche in ihren Preßorganen den Mord und Raubmord  
verherrlichten, auf guten Boden gefallen sind, wie die in  
Desterreich, England, Rußland und Frankreich, sowie in  
Frankfurt a. M., Stuttgart, Straßburg und Elberfeld be-  
gangenen Verbrechen beweisen. Im Interesse der öffent-  
lichen Sicherheit war es daher, in Berlin wie in Sam-  
burg, Harburg und Altona, wo es im Uebrigen zu keinen  
Ausbreitungen gekommen ist, die Maßregeln aufrecht zu  
erhalten, welche die Bildung etwaiger geheimer Gruppen  
und die Anknüpfung persönlicher Beziehungen zwischen aus-  
wärtigen Agitatoren und einheimischen Gesinnungsgenossen  
zu fördern geeignet sind, da die Annahme nicht ungerührt  
erschien, daß auch in den Hauptkonzentrations-  
punkten der Hohen für solche Störungen der öffentlichen  
Ruhe vorbereitet ist, wie sie in anderen Ländern beobach-  
tet worden sind. Zu den wirksamsten Mitteln bei Verhütung  
der Sozialdemokratie gehören die im feineren Befeh-  
rungsstande vorgezeichneten Maßregeln, vornehmlich die  
Ausweisungsbefehle. Die Partei war, in den genannten  
Hauptkonzentrationspunkten inermäßig thätig, um ihre  
Organisation von Neuem zu befestigen und die sozial-  
demokratischen Bestrebungen auf weitere Kreise zu über-  
tragen, so daß auf die Aufrechterhaltung der Ausnahme-  
maßregeln nicht verzichtet werden konnte.

Seitens der „deutsch-freimüthigen“ Partei wird  
ein Akt in Aussicht gestellt, den man als den ersten  
ersten Vorstoß gegen die Regierung betrachtet, ein An-  
trag, den bereits der Abg. Richter antwortete; die Re-  
gierung aufzufordern, daß sie für die im Gebiete der Militär-  
verwaltung im Voraus gemachten etatswidrigen Ausgaben  
vom Reichstage Indemnität verlangen solle. Von  
offiziöser Seite wird über dieses nicht geringes Aufsehen  
erregende Ansuchen folgendes geschrieben:

Es ist natürlich nicht daran zu denken, daß die Militär-  
verwaltung oder deren verantwortliche Spitze, der Reichsminister,  
dieser Anfordrung nachzugeben werde. Der Antrag ist ein  
neuer Beweis für die große Kampflust oder gar Konfliktlust der  
Freimüthigen. Der Kriegsminister hat sich bekanntlich erboten,  
in der Kommission alle gewünschten Informationen und alle  
Notwendigen der Vertiefung unterer Frage geben zu  
wollen. In mittheilender Weise ist auch schon von einem  
anderen Weg der Grenzüberwindung als der einschlägigen ungleich  
mehr Kosten würde erfordert haben. Man verzichte auch nicht,  
daß es sich in letzter Zeit nicht sowohl um Anwerbungen für  
den Militär, sondern auch um den Schluß eines großen, in den  
letzten Jahrzehnt entwickelt in Rebes von Kommissionen von

größten volkswirtschaftlichen Werth handelt. Das auch bei ge-  
einem Frieden derartigen Anwerbungen nicht zu vertragen, verweist sich für jeden Einseitigen von selbst.

Die von der sozialdemokratischen Fraktion des  
Reichstages mit der Ausarbeitung eines Gesetzes zum  
Schutze der Arbeiter beauftragte Kommission besteht aus  
den Abg. Müller, Hebel, Dietz, Grillenberger, Meißner,  
Sabor und von Holmar. Der Abg. Jansen, welcher in  
die Kommission nicht berufen worden ist, weil er durch  
die Leitung der Fraktion auf parlamentarischem Gebiete  
vollkommen in Anspruch genommen ist, der Abg. Niehoff  
nicht, weil ihm bereits die zeitraubende Korrespondenz mit  
den auswärtigen Parteigenossen obliegt. — Wie man hört,  
wird der Gesetzentwurf der Frauen, Kinder, Lehrlings-,  
Gesangs- und Sonntagsarbeit, die Frage des Normal-  
Arbeitstages, die Errichtung von gewerblichen Schieds-  
gerichten, die Fabrikgesetzgebung u. s. w. behandeln, und  
zwar in Anlehnung an den schon im Jahre 1877 vom  
Abg. Hebel eingebrachten Entwurf.

Wie der „Magdeb. Jtg.“ aus Mex geschrieben wird,  
bestätigt es sich, daß in Sachen der Wahl Antoine's  
eine Untersuchung eingeleitet worden ist. Gegenstand  
derselben wird u. a. die lange vor der Wahl aufgestellte  
und als offenes Geheimnis behandelte Behauptung sein,  
daß der Parteipräsident bedeutende Geldmittel aus Frankreich  
zur Verfügung gestellt, und daß dieselben zu unerlaubten  
Wahlbeeinflussungen verwendet worden seien.

Aus Braunschweig, 28. D. schreibt man dem „Berl.  
Jtg.“: Seine Majestät haben Windthorst und Büchel  
einen Eintrag wieder verlesen, nachdem Finanzrat Sinesch  
bereits gegen die beiden Herren in der letzten Sitzung er-  
klärt, wie bereits mitgeteilt, auf den bisherigen Amtsleiter  
Windthorst Namens des Herzogs von Cumberland  
dessen Erblichkeitsprivilegien. Bisher hatte der Herzog von  
Cumberland noch keinerlei Schritte gethan bezüglich des  
vermachten Privatvermögens des Herzogs. Er scheint aber doch  
eingesehen zu haben, daß er damit nicht warten konnte bis zu  
seinem Regierungsantritt in Braunschweig. Die Erblichkeits-  
privilegien sind nun auch Windthorst ausgeschaltet worden,  
auch haben die Herren gestern in der letzten Sitzung be-  
kannt gegeben, gemeintem Vertheilung des Herzogs — in  
Summa 8-9 Millionen Mark — in Empfang ge-  
nommen und Finanzrat Sinesch voll beilegen können. Nach-  
dem auch noch vom dem Herzog ein Vertheilung des  
des Privatvermögens laufen die mannigfaltigen Angaben um,  
welche indes alle auf Vermutungen beruhen. Ein nach jeder  
Richtung hin vollständiges Inventar ist noch nicht aufgestellt,  
auch sind von den Privatvermögen des Herzogs im Schutze die  
Sache noch nicht abgenommen. Auch ist es nicht möglich, so  
schnell wie das Eigentumsverhältnis des Nachlasses betreffender  
Frage (abgegeben von den Miteigentümern, dem Kammer-  
rat u. s. w.) zu lösen. Der Vertheilung und das Mobilien be-  
trachtet, wie vertheilt, der Vermögensstand auch als zum Kron-  
vermögen gehörig. Ob es gelübt, hier auf gutem  
Wege eine Vereinbarung mit dem Herzog von Cumberland zu  
treffen, ist fraglich. Jedenfalls werden hier die Rechte des  
Landes energisch gepahrt werden. Den gestrigen und heutigen  
Sitzung wurde über die genannten Herren berichtet, daß die  
Erblichkeit nach Möglichkeit zu orientieren und sie beizulegen auf  
eine einheitliche Weise, wie z. B. Schloß Richmond bei Braunschweig.  
Nebenbei bedient sich auch den Don und die Belangenvertheilung.  
Nebenbei bedient sich auch den Don und die Belangenvertheilung.  
Nebenbei bedient sich auch den Don und die Belangenvertheilung.  
Nebenbei bedient sich auch den Don und die Belangenvertheilung.

Der König der Belgier richtete, der „Mag. Jtg.“  
zufolge, ein eigenhändiges Dankschreiben an den deutschen  
Kaiser wegen der von dem Deutschen Reiches vollzogenen  
Anerkennung der Internationalen Association. Die belgische  
Regierung hat ferner Gelegenheit genommen, durch ihren  
Gesandten in Lissabon dem portugiesischen Cabinet ihrer  
Genehmigung darüber Ausdruck zu geben, daß das von  
der portugiesischen Regierung der Konferenz unterbreitete  
Memorandum sich über die Bestimmungen des Königs  
Belgier als Begründung der Association Africaanis  
erhalten hat. Wie vorben verlautet, sollte dasselbe das  
Treiben der Association in einem dem Könige keineswegs  
günstigen Sinne schildern. Die belgische Regierung hat  
bei diesem Anlasse von Klauen in Lissabon vertheilt, daß  
sie keinen Portugal verlebenden Schritt zu unternehmen  
gedenke.

**Ausland.**  
Frankreich. Wie die „Agence Havas“ vom 1. d. M.  
meldet, hat der Ministpräsident Ferry in einem Circular  
den diplomatischen Agenten empfohlen, den Mächten von  
den vollständigen Umständen der Epiera in  
Frankreich Mitteilung zu machen und die Aufhebung der  
Quarantäne zu beantragen.  
Die Departheimentsversammlung vom Montag die Vertheilung  
der Vorlage über die Reform der Wahlen um Senate  
fort und legte nach einer längeren Rede des Ministers des  
Innern mit 283 gegen 224 das von Abgeordnete eingebrachte Amendement  
zur Beibehaltung der lebenslänglichen Senatoren ab. Der  
am Sonnabend von der Kammer geleistete Beschluß dieses  
Amendement in Betracht zu ziehen, hatte in parlamentarischen  
Streiten die Bedeutung hervorgerufen, daß die Reformvorlage  
schließlich scheitern würde.  
Der Senat wählte die Kommission zur Vorbereitung der  
Vorlagen über die Ererbungssteuer für London. Sämtliche  
Mitglieder der Kommission werden für die Rechte stimmen  
und verlangen eine energische entscheidende Action. Zum Vor-  
sitzenden wurde Admiral Faurémbert ernannt.  
In London ist Herr von Bismarck mit 5541 Stimmen  
gegen Herren (rabinal), welcher 5275 Stimmen erhielt, zum Depu-  
tirten gewählt worden.

**Bermittelte Nachrichten.**  
Berlin, den 1. Dezember.  
Se. Majestät der Kaiser nahm am Montag Vor-  
mittag die Vorträge des Hofmarschalls Grafen Perponcher  
und des Geh. Hofraths Hofe entgegen und arbeitete später  
mit dem Civilkabinett.  
— Ihre Majestät die Kaiserin kam am Montag  
Vormittag 9 Uhr die Kaiserin von Koblenz über Gießen,  
Wilmshausen, Krefenjan nach Berlin angetreten, wo-  
selbst die Ankunft der hohen Frau Abends um 9 1/2 Uhr  
erfolgt ist.  
— Welche ungeheure Menge von Schnee in der Nacht vom  
21. zum 22. November auf die Straßen Berlins niedergefallen.  
Das davon mögen sich Niemand eine richtige Vorstellung machen.  
Streifen und Schnee, soweit es ordnungsmäßig bekannt,  
unterhalten und gereinigt wird, umfist etwa 700000 Cu. Meter  
einf. Bürgerreine. Die Beilegung des Schnees aus der 21. und  
22. d. M. in miltärischen Anstalten, welche beabsichtigt  
die 21. d. M. in miltärischen Anstalten, welche beabsichtigt  
die 21. d. M. in miltärischen Anstalten, welche beabsichtigt

berichtet sich über, daß die Gesamtmenge des nur allein auf den  
Straßen Berlins niedergefallenen Schnees sich auf 700000 Cu. Meter  
einf. Bürgerreine. Die Beilegung des Schnees aus der 21. und  
22. d. M. in miltärischen Anstalten, welche beabsichtigt  
die 21. d. M. in miltärischen Anstalten, welche beabsichtigt











eine gewisse Meilenzahl, die bei hoch mit der Straße gar nicht zu vergleichen.

Die Debatte wird geschlossen. Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Freiherrn v. Sauer wird die Beschlusse einer beiderseitigen Kommission von 21 Mitgliedern übergeben.

Dann werden durch Acclamation die Abg. Dr. Kammerer, Sackmann und Dr. Baur zu Mitgliedern des Abg. Ausschusses von Bunters und Dr. Baur (Halle) zu Stellvertretern der Reichsschuldenkommission ernannt.

Schluss der Sitzung 5 Uhr. Nächste Sitzung 12 Uhr. Tagesordnung: 1) Antrag Bunters auf Besetzung des Reichsverwaltungsrates. 2) Antrag Bunters auf Aufhebung des Verpartitionsgesetzes. 3) Antrag Kammerer und Weichengraber wegen Berufung in Strafland. 4) Antrag Jodanis auf Zulassung der politischen Sprache beim Gerichtsverfahren. 5) Antrag Grillmeier auf Verweisung des Einfuhrzolltarifs für das Straßensystem.

**Halle, den 2. December.**

(Der Abdruck unserer Wollschlichter ist nur mit vollständiger Zufließen angebracht.) Die unverfälschte Wolle-Schleife aus Dörrigau, jene raffinierte Schwindlerin, über deren Treiben wir vor einigen Tagen ausführlich berichtet, ist vorgestern Morgen vom hiesigen Gerichtsgefängnis aus nach der Königl. medicinischen Klinik hierher übergeführt worden, da sie plötzlich am Typhus schwer erkrankt ist.

**Strafammerverhandlungen vom 1. December.**

Die verheiratete Marquard geborene Neumann aus Rischleben, angeklagt, aus einer verschlossenen Zimmer mittels Schlüssel 1/2 von 12 unter Schlüssel zu haben, wurde wegen Mangel an erdrückten Beweisen freigesprochen. Einen Gehörtszeugen durch falsche Angaben zu haben, ist der Arbeiter Friedrich Kölling aus Weerenberg angeklagt. Es wird ihm vorgeworfen, infolge zu früher Bekanntmachung die Entdeckung eines am 1. September auf Bahnhof Ostlich (Salle-Straße-Gebäude) entzündeten Güterwagens verschuldet zu haben. Es ist Jensei gelobten 2 Stationen entfernt erklären, daß die Angeklagten die Schuld trifft, indem sie erklären, daß die zur Zeit stattgefundenen Verhältnisse eine unangehörige Behörde und verlässliche Umlegung der Weiche ergeben hat. Demgegenüber behauptet Angeklagter, daß die Entzündung der Weiche von Person, von wo aus sie mittelst Bekehrung durch mich ungefähr 20 Meter herab und hoch am betreffenden Tage, wo es stark regnete haben soll, nicht genau hätte sehen können, ob der ganze Zug bereits die Weiche passiert habe. Der Gerichtshof verurtheilt ihn zu 3 Jahren Gefängnis. — Aus dem Lande Weimar wurde ein unangehöriger Schiffe aus Weimar, der die Weiche hatte verurtheilt, freigesprochen. Er ist gefänglich 1 Paar Dolchpantoffeln und ein Paar Handschuhe zu haben und lag, daß er in einem Zuge betrunken gewesen sei. Im Anbetracht seiner früheren Vergehen wird eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten erlassen und er mit 4 Jahr Gefängnis und 2 Jahr Ehrverlust belegt. — Wegen Körperverletzung hatte das hiesige Schöffengericht gegen die verheiratete Krenke etc. 2 Heftel von hier auf 14 Tage Gefängnis erkannt, die Verurtheilte hatte Verzeihung erbeten. Das heutige Jugendgericht stellte die Sache in ein milderes Licht und gestattete ihr zu ihrer Gunsten, demzufolge das ertheilte Gefängnis aufgehoben und sie nur in eine Geldstrafe von 10 R unter Aufsehung der Stellen bei der Anstalten genommen wurde. — Der Handwerker Friedrich aus Schranau ist in seiner Verurtheilung nicht erschienen und wird deshalb die Verurteilung verworfen. Eine andere Verurtheilung, seitens des hiesigen Weimar, der die Weiche hatte, wurde ebenfalls verworfen, da die Verurtheilte nicht erschienen und wird deshalb die Verurteilung verworfen. — Der Bergmann Meißner und der Hüttenarbeiter Ulrich beide aus Weimar, sind ebenfalls mit einem schöffengerichtlichen Urtheile nicht erschienen und sollen sich heute aus Neue verantworten. Der Weiche ist nicht erschienen. Die Verurteilung wird verworfen. — In nicht öffentlicher Sitzung wurde noch gegen den Schuldner Friedrich Jochims aus Weimar wegen Verurteilung unanständig Handlungen zu 1 Monat Gefängnis erkannt.

**Beitrag Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm bei dem Bergwerksbesitzer Herrn Douglas.**

Se. Königl. Hoheit Prinz Wilhelm von Preußen hatte dem Bergwerksbesitzer Douglas bereits früher einen Beitrag von Douglas bei der Bergwerksbesitzer Herr Douglas, der nun sich gelegentlich seiner Anwesenheit in der Provinz, zur Arbeit an den Jagden in Kengarten, leben und Arbeit zur Aufklärung gekommen ist.

Die Absicht, den hohen Herrn und die sonst geladenen Gäste nach stattgebender Befahrung zu einem Diner nach Hülse Douglas in Altesleben einzuladen, wurde leider verweigert, da Königl. Hoheit bereits am demselben Nachmittage in Berlin eintreffen mußte, um S. Majestät um 6 Uhr zu einer Jagd nach Subertusdorf zu begleiten.

Ein Se. Königl. Hoheit und sonstige Gäste, als General Graf Blumenthal, Generalleutnant, Freyherr von Salmuth, Oberpräsident von Wolf, Graf Rankau,

hätten das glückliche Erbdenk genossen, hätte ihnen nicht ein böses Geschick das Unglück zugefallen, daß sie einen taubstummen Sohn besäßen, den zweiten aus ihrer Ehe. Sie liebten diesen Sohn ob seiner Weisheit nur um so inniger, und er war dieser Liebe im vollsten Maße werth. Die gute Mutter Natur, wie herlos sie oftmals auch erscheinen mag, macht ja doch immer wieder in ihrer unerschöpflichen Liebe die Gebrechen des Körpers durch Vorzüge des Herzens und Geistes wieder gut. Albert Ebert war ein schöner, blondhaariger Junge, mit blauen, klugen Augen, hochgewachsen und stark, das Ebenbild seines Vaters. Die Eltern hatten ihn die Taubstummenanstalt beauftragt lassen, wo er sich ein tiefes und umfassendes Wissen angeeignet hatte, denn er besaß einen regen, erforscherischen Geist. Der Vater nahm ihn auch auf Reisen mit sich, die er alljährlich, wobei auf Anregung der Frau Pastorin, bald an den Rhein, bald nach Hamburg, nach Berlin oder in's nahe Gebirge unternahm, wo der junge Albert immer unerschöpflich Neugierde von Erfahrungen und Kenntnissen zurückbrachte, lieblich mehr als der Schale, dessen Unerschöpflichkeit während der Reise nur auf seinen Sohn gerichtet war. Der Vater fühlte aber die Bäume mit, die das Herz des Jünglings durchzog, das verriet seine Erzählungen vor der Frau Pastorin dahin. Vor allem jedoch erregte es den alten Ebert, daß Albert auch ein tüchtiger Landwirth war; er hätte ihm viel lieber den Hof überlassen als seinem Aeltesten.

Der junge Ebert war überall gerz gehen; Fremde verstand er sehr gut, sobald er sah, daß es ihnen Ernst war sich mit ihm zu unterhalten; er las dann mit großer Aufmerksamkeit ihnen die Worte vom Munde ab und strengte sich an, ihr Mienenspiel und ihre Zeichensprache zu deuten. Am Werkzei in den Säusgenossen waren seine organischen Fehler durchaus kein Hinderniß. Wohlwollen und gegenseitige Liebe halfen schnell darüber hinweg. (Fortsetzung folgt.)

Präsident von Bumb, Bergauptmann Dr. Hüpsien und viele andere Rotabilitäten führender Ertrag zur, von Barbh kommend, gegen 9 Uhr 16 Minuten Vormittags auf Douglashall ein.

Nach dem festlichen Empfang durch die mit den Bergwerken aufgestellten Belegfähler wurde zur Befichtigung der oberirdischen Anlagen geschritten, welche durch einen Vortrag des Herrn General-Director Strippelmann und durch Vorträge der Bau- und Grubenrathes Erläuterung fanden.

Abends ging es mit einem fröhlichen „Glad auf“ zum Festessen durch die vorhandenen beiden Schächte in die unterirdischen Anlagen, welches im Bergmannshofmüch glücklich erfolgte und bei welcher Gelegenheit, im Beisein des Herrn Bergauptmann Dr. Hüpsien, sich Herr Douglas die Frage erlaubte, ob Königl. Hoheit gestatten würde, die bisher mit I und II bezeichneten Schächte des Berges nach seinem und seiner hohen Gemahlin Namen benennen zu dürfen, was huldvoll gestattet wurde.

Während die sonstigen Festtheilnehmer auf Schacht I und II anführten, wurden Sr. Königl. Hoheit die in der Nähe des Schachtes I umgehenden bergmännischen Arbeiten, das Herabfahren der gewonnenen Salzmassen nach einer tieferen Sohle und die hier befindliche Pergschichte gezeigt. Alsdann begab sich die hohen Bergschichten durch eine Verbindungsstrecke nach Schacht II und trafen hier mit den inzwischen noch eingefahrenen Herren der Gesellschaft zusammen, worauf dann gemeinschaftlich große Theile der Bane in Augenschein genommen und namentlich die bunten Farben des Carallits in der überaus prächtigen Beleuchtung bewundert wurden. Einen geradezu überwältigenden Eindruck machte es auf die Anwesenden, als von oben auf einer improvisirten Leiter grünen Lannen vorzuziehen hohen Schiene posteten Hüpsien der Choral: „Ein feste Burg ist unser Gott“ herabdrückte; unter seinen ergreifenden Klängen drückte sich wohl einem jeden der Gehörte an Gottes Allmacht auf, welche diese großen Ablagerungen auf einigem Weersgrunde erleben ließ.

Man passirte dann eine ziemlich dunkel gehaltene Halle, bis man plötzlich vor einem hiervon rechtwinklig abgehenden derartigen Räume stand, der bengalisch erleuchtet war und im Hintergrunde auf hochgelegener Straße eine Anzahl Bergleute bei Bohrarbeit beschäftigt zeigte. Zur Ueberführung Aller bligte es hier auf, ein heftiger Donner durchstürzte die Luft, die Bergleute stürzten nieder, denn der in der Bergmannschaft gefürchtete Rübzahl erbob sich aus der Tiefe in rother Muth der bengalischen Flammen und hielt mit laut tönender Stimme eine Anprache an Sr. Königl. Hoheit, ihm dann zu verschwinden, wie er gekommen.

Diese fast an Zauber grenzende Scenerie machte den tiefsten Eindruck auf Alle Anwesenden und waren dieselben darüber des Lobes voll.

Unter den Klängen des Launhäuser-Marsches „Einzug in Weimar“ ausgeführt, von der nicht fehlenden Kapelle des 27. Infanterie-Regiments, begab sich die hohen Herrschaften durch andere weite Räume in ein mit Lannen geschmückte elektrisch beleuchtete Halle, wo durch eine glänzende hergerichtete Tafel nach diesen herrlichen eigenartigen Eindrücken auch für die leibliche Stärkung und Erfrischung gesorgt war.

Es inzwischen die Zeit der Nachfeier herangekommen, erfolgte die Tagesfeier, wobei Sr. Königl. Hoheit von der inzwischen wieder parademäßig aufgestellten Mannschaft ein fröhliches dreimaliges „Glad auf“ ansgebracht wurde.

**Aus der Provinz Sachsen und ihrer Umgebung.**

(Der Abdruck unserer Original-Verhandlungen ist nur mit Rücksicht auf den Raum gestattet.)

Das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg enthält folgende Bekanntmachungen: Vacante geistliche und Lehrstellen. Durch das Ableben ihres Inhabers ist die unter Pröbatspatronat lebende Pfarrstelle zu Niedergorne in der Ghorbe Werben vacant geworden. Das Einkommen derselben beträgt (excl. Wohnung) ca. 280 R. Zur Stelle gehört 1 Kirche. Die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, die Verlegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kircheneingangs-Ordnung, desmal durch das Königl. Konfirmanden zu Wiedeburg mit Concurs der Gemeindevorstände. Das Einkommen beträgt ca. 280 R. Bewerber müssen über





# Post-Bericht

## des Kaiserl. Post-Amtes Nr. 2 in Halle (Saale) Bahnhof.

### A. Abgehende Eisenbahnzüge.

Nr.	Bezeichnung der Züge nach Richtung	Abgangszeit	Wagenzahl	Wagenart	Wagenklasse	Wagenpreis	Wagenklasse	Wagenpreis
1	Magdeburg	8 36	2	Sm.				
2	Zeitz	8 57	2	Sm.				
3	Berlin	9 12	2	Sm.				
4	Gaßel	1 56	2	Sm.				
5	Zeitz	2 15	2	Sm.				
6	Wittenberg	2 34	2	Sm.				
7	Magdeburg	2 53	2	Sm.				
8	Berlin	3 12	2	Sm.				
9	Zeitz	3 31	2	Sm.				
10	Wittenberg	3 50	2	Sm.				
11	Berlin	4 09	2	Sm.				
12	Wittenberg	4 28	2	Sm.				
13	Gaßel	4 47	2	Sm.				
14	Magdeburg	5 06	2	Sm.				
15	Zeitz	5 25	2	Sm.				
16	Wittenberg	5 44	2	Sm.				
17	Berlin	6 03	2	Sm.				
18	Magdeburg	6 22	2	Sm.				
19	Wittenberg	6 41	2	Sm.				
20	Gaßel	7 00	2	Sm.				
21	Wittenberg	7 19	2	Sm.				
22	Berlin	7 38	2	Sm.				
23	Wittenberg	7 57	2	Sm.				
24	Magdeburg	8 16	2	Sm.				
25	Zeitz	8 35	2	Sm.				
26	Wittenberg	8 54	2	Sm.				
27	Berlin	9 13	2	Sm.				
28	Wittenberg	9 32	2	Sm.				
29	Magdeburg	9 51	2	Sm.				
30	Zeitz	10 10	2	Sm.				
31	Wittenberg	10 29	2	Sm.				
32	Berlin	10 48	2	Sm.				
33	Wittenberg	11 07	2	Sm.				
34	Magdeburg	11 26	2	Sm.				
35	Zeitz	11 45	2	Sm.				
36	Wittenberg	12 04	2	Sm.				
37	Berlin	12 23	2	Sm.				
38	Wittenberg	12 42	2	Sm.				
39	Magdeburg	13 01	2	Sm.				
40	Zeitz	13 20	2	Sm.				
41	Wittenberg	13 39	2	Sm.				
42	Berlin	13 58	2	Sm.				
43	Wittenberg	14 17	2	Sm.				
44	Magdeburg	14 36	2	Sm.				
45	Zeitz	14 55	2	Sm.				
46	Wittenberg	15 14	2	Sm.				
47	Berlin	15 33	2	Sm.				
48	Wittenberg	15 52	2	Sm.				
49	Magdeburg	16 11	2	Sm.				
50	Zeitz	16 30	2	Sm.				
51	Wittenberg	16 49	2	Sm.				
52	Berlin	17 08	2	Sm.				
53	Wittenberg	17 27	2	Sm.				
54	Magdeburg	17 46	2	Sm.				
55	Zeitz	18 05	2	Sm.				
56	Wittenberg	18 24	2	Sm.				
57	Berlin	18 43	2	Sm.				
58	Wittenberg	19 02	2	Sm.				
59	Magdeburg	19 21	2	Sm.				
60	Zeitz	19 40	2	Sm.				
61	Wittenberg	19 59	2	Sm.				
62	Berlin	20 18	2	Sm.				
63	Wittenberg	20 37	2	Sm.				
64	Magdeburg	20 56	2	Sm.				
65	Zeitz	21 15	2	Sm.				
66	Wittenberg	21 34	2	Sm.				
67	Berlin	21 53	2	Sm.				
68	Wittenberg	22 12	2	Sm.				
69	Magdeburg	22 31	2	Sm.				
70	Zeitz	22 50	2	Sm.				
71	Wittenberg	23 09	2	Sm.				
72	Berlin	23 28	2	Sm.				
73	Wittenberg	23 47	2	Sm.				
74	Magdeburg	24 06	2	Sm.				
75	Zeitz	24 25	2	Sm.				
76	Wittenberg	24 44	2	Sm.				
77	Berlin	25 03	2	Sm.				
78	Wittenberg	25 22	2	Sm.				
79	Magdeburg	25 41	2	Sm.				
80	Zeitz	26 00	2	Sm.				
81	Wittenberg	26 19	2	Sm.				
82	Berlin	26 38	2	Sm.				
83	Wittenberg	26 57	2	Sm.				
84	Magdeburg	27 16	2	Sm.				
85	Zeitz	27 35	2	Sm.				
86	Wittenberg	27 54	2	Sm.				
87	Berlin	28 13	2	Sm.				
88	Wittenberg	28 32	2	Sm.				
89	Magdeburg	28 51	2	Sm.				
90	Zeitz	29 10	2	Sm.				
91	Wittenberg	29 29	2	Sm.				
92	Berlin	29 48	2	Sm.				
93	Wittenberg	30 07	2	Sm.				
94	Magdeburg	30 26	2	Sm.				
95	Zeitz	30 45	2	Sm.				
96	Wittenberg	31 04	2	Sm.				
97	Berlin	31 23	2	Sm.				
98	Wittenberg	31 42	2	Sm.				
99	Magdeburg	32 01	2	Sm.				
100	Zeitz	32 20	2	Sm.				

### B. Ankommende Eisenbahnzüge.

Nr.	Bezeichnung der Züge nach Richtung	Ankunftszeit	Wagenzahl	Wagenart	Wagenklasse	Wagenpreis	Wagenklasse	Wagenpreis
1	Zeitz	8 36	2	Sm.				
2	Magdeburg	8 57	2	Sm.				
3	Berlin	9 12	2	Sm.				
4	Gaßel	1 56	2	Sm.				
5	Zeitz	2 15	2	Sm.				
6	Wittenberg	2 34	2	Sm.				
7	Magdeburg	2 53	2	Sm.				
8	Berlin	3 12	2	Sm.				
9	Zeitz	3 31	2	Sm.				
10	Wittenberg	3 50	2	Sm.				
11	Berlin	4 09	2	Sm.				
12	Wittenberg	4 28	2	Sm.				
13	Gaßel	4 47	2	Sm.				
14	Magdeburg	5 06	2	Sm.				
15	Zeitz	5 25	2	Sm.				
16	Wittenberg	5 44	2	Sm.				
17	Berlin	6 03	2	Sm.				
18	Wittenberg	6 22	2	Sm.				
19	Magdeburg	6 41	2	Sm.				
20	Zeitz	7 00	2	Sm.				
21	Wittenberg	7 19	2	Sm.				
22	Berlin	7 38	2	Sm.				
23	Wittenberg	7 57	2	Sm.				
24	Magdeburg	8 16	2	Sm.				
25	Zeitz	8 35	2	Sm.				
26	Wittenberg	8 54	2	Sm.				
27	Berlin	9 13	2	Sm.				
28	Wittenberg	9 32	2	Sm.				
29	Magdeburg	9 51	2	Sm.				
30	Zeitz	10 10	2	Sm.				
31	Wittenberg	10 29	2	Sm.				
32	Berlin	10 48	2	Sm.				
33	Wittenberg	11 07	2	Sm.				
34	Magdeburg	11 26	2	Sm.				
35	Zeitz	11 45	2	Sm.				
36	Wittenberg	12 04	2	Sm.				
37	Berlin	12 23	2	Sm.				
38	Wittenberg	12 42	2	Sm.				
39	Magdeburg	13 01	2	Sm.				
40	Zeitz	13 20	2	Sm.				
41	Wittenberg	13 39	2	Sm.				
42	Berlin	13 58	2	Sm.				
43	Wittenberg	14 17	2	Sm.				
44	Magdeburg	14 36	2	Sm.				
45	Zeitz	14 55	2	Sm.				
46	Wittenberg	15 14	2	Sm.				
47	Berlin	15 33	2	Sm.				
48	Wittenberg	15 52	2	Sm.				
49	Magdeburg	16 11	2	Sm.				
50	Zeitz	16 30	2	Sm.				
51	Wittenberg	16 49	2	Sm.				
52	Berlin	17 08	2	Sm.				
53	Wittenberg	17 27	2	Sm.				
54	Magdeburg	17 46	2	Sm.				
55	Zeitz	18 05	2	Sm.				
56	Wittenberg	18 24	2	Sm.				
57	Berlin	18 43	2	Sm.				
58	Wittenberg	19 02	2	Sm.				
59	Magdeburg	19 21	2	Sm.				
60	Zeitz	19 40	2	Sm.				
61	Wittenberg	19 59	2	Sm.				
62	Berlin	20 18	2	Sm.				
63	Wittenberg	20 37	2	Sm.				
64	Magdeburg	20 56	2	Sm.				
65	Zeitz	21 15	2	Sm.				
66	Wittenberg	21 34	2	Sm.				
67	Berlin	21 53	2	Sm.				
68	Wittenberg	22 12	2	Sm.				
69	Magdeburg	22 31	2	Sm.				
70	Zeitz	22 50	2	Sm.				
71	Wittenberg	23 09	2	Sm.				
72	Berlin	23 28	2	Sm.				
73	Wittenberg	23 47	2	Sm.				
74	Magdeburg	24 06	2	Sm.				
75	Zeitz	24 25	2	Sm.				